



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.05.2003
Seite: 572

I

Schlachtungsstatistik RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz VI-1 – 40.42.00 v. 8.5.2003

2978

Schlachtungsstatistik

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VI-1 – 40.42.00 v. 8.5.2003

Bei der Durchführung des Gesetzes über Agrarstatistiken vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118) ist hinsichtlich der Schlachtungsstatistik wie folgt zu verfahren:

1

Erfasst werden die in den §§ 59 und 60 des Gesetzes über Agrarstatistiken genannten Merkmale. Auskunftspflichtig sind die nach dem Fleischhygienegesetz für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörden.

2

Die Erhebungsvordrucke für die monatliche Schlachtungsstatistik werden zu Beginn eines Jah-

res vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik an die nach dem Fleischhygienegesetz für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörden übersandt.

3

Die Jahressumme der Zahlen in den Monatsübersichten muß mit den Zahlen der Nachweisung 1 in den Erhebungsvordrucken A zur Fleischhygienestatistik übereinstimmen.

4

Von den meldepflichtigen Behörden sind die Monatsübersichten dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, bis spätestens zum 10. des folgenden Monats einzusenden.

5

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.12.1975 (SMBl. NRW. 2978) außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2003 S. 572](#)